

# Regierungsratsbeschluss

vom 25. August 2008

Nr. 2008/1470

## Totalrevision Fischereiverordnung (FiVO)

---

### 1. Ausgangslage

Am 12. März 2008 wurde das total revidierte Fischereigesetz (FiG, BGS 625.11) durch den Kantonsrat beschlossen. Das dagegen ergriffene Referendum ist nicht zustande gekommen und das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK hat der Totalrevision am 11. Juni 2008 zugestimmt. Somit tritt das neue Fischereigesetz am 1. Januar 2009 in Kraft. Das neue Gesetz beinhaltet wesentliche Änderungen in der Fischerei im Kanton Solothurn, so z.B. der Wechsel vom Pacht- auf das Patentsystem bei den grösseren Fischereigewässern, die Aufhebung des Vereinszwangs für Angelnde, die Förderung junger Fischerinnen und Fischer, die Einführung der Fischerprüfung. Und nicht zuletzt wurde im Bereich der Angelfischerei den Fischerinnen und Fischern mehr Selbstverantwortung übertragen. Diese Neuerungen bedingen ebenfalls eine Totalrevision der Fischereiverordnung (FiVO, BGS 625.12). Wie bereits das Gesetz, soll die Fischereiverordnung auf das Wesentliche beschränkt werden. Gegenstand dieser Verordnung ist die Regelung der Angelfischerei, die Bestimmung der Gewässer mit Patentsystem und Bestimmungen über den Bezug einer Fischereiberechtigung im Kanton Solothurn.

Die geltende Fischereiverordnung hat viele unzeitgemässe Detailbestimmungen. So sind zum Beispiel einzelne Fangmethoden für bestimmte Gewässerabschnitte verboten. Viele solcher Bestimmungen können kaum mehr sachlich begründet und deshalb kaum mehr vollzogen werden. Sie fanden seinerzeit den Weg in die Verordnung hauptsächlich als "Neidartikel". Für ausserkantonale Fischerinnen und Fischer sollte die Fischerei im Kanton Solothurn massiv erschwert oder sogar verunmöglicht (Freiangelei) werden, was dem Kanton im Gegenzug Gegenrechtsvereinbarungen in der Fischerei mit anderen Kantonen verunmöglichte. Dies stellte einen klaren Nachteil dar für die Solothurner Anglerinnen und Angler, mussten diese doch dadurch massive Preisaufschläge in anderen Kantonen in Kauf nehmen.

Im Gegensatz dazu fehlen wichtige Regelungen betreffend dem Tierschutz in der Fischerei und der Ausbildung der Anglerinnen und Angler. Auch hier ist Abhilfe notwendig, denn die neusten Änderungen auf Bundesebene in der Verordnung über die Fischerei (VOBGF, SR 923.01) haben zur Folge, dass Angelnde in der Schweiz ab dem 1. Januar 2009 grundsätzlich eine Ausbildung absolvieren müssen. Das Ziel dieser Ausbildung ist die Sicherstellung eines tierschutzgerechten Umganges mit Fischen und Krebsen bei der Ausübung der Fischerei. Zudem wurden in der Bundesverordnung erstmals Bestimmungen über Fische und über die Fischereiausübung in der Tierschutzverordnung (TschV, SR 455.1) aufgenommen, was zu grösseren Veränderungen im Umgang mit gefangenen Fischen und in der Wahl der erlaubten Fangmethoden führt.

### 2. Erwägungen

Die vorliegende Verordnung konkretisiert die im Gesetz verankerten Normen. Sie legt fest, wer in welchen Gewässern des Kantons Solothurn fischen kann, welche Voraussetzungen zum Erwerb einer Fischereibewilligung erfüllt werden müssen, wie die Fisch- und Krebsbestände genutzt werden können und welchen Schutz diese Tierbestände geniessen. Einzelne Vollzugsauf-

gaben können vom Kanton an Dritte weitergegeben und mit Leistungsaufträgen entschädigt werden.

Mit dem neuen Fischereigesetz wird in den grösseren Gewässern des Kantons Solothurn vom Pacht- auf das Patentsystem gewechselt. Damit erhalten die Fischerinnen und Fischer mehr Möglichkeiten für die Ausübung ihrer Tätigkeit. Bis jetzt waren alle Gewässer entweder an Einzelpersonen oder an Fischereivereine verpachtet. Je nach Erfahrungen und Auswirkungen auf die Fischbestände, können in einem späteren Zeitpunkt noch weitere Fischgewässer als Patentgewässer ausgeschieden werden. Die Auswirkungen auf die Fischbestände werden in ausgewählten Gewässern mit einem Routineprogramm überwacht. Die Verordnung regelt die Einzelheiten betreffend der Patentfischerei.

## 2.1 Fischereiregal

### 2.1.1 Sachkundenachweis

Wer im Kanton Solothurn fischen will, muss mit Ausnahme von Tages- oder Wochenbewilligungen einen Sachkundenachweis besitzen. Diese Regelung gilt für alle Fischerinnen und Fischer sowohl in kantonalen wie in privaten Fischgewässern. Diesen Ausweis erhalten Anglerinnen und Angler nach einer Ausbildung und Prüfung. Als Übergangsregelung hat der Bund beschlossen, dass "erfahrene" Angelnde diesen Ausweis ohne Ausbildung und Prüfung erhalten sollen.

### 2.1.2 Patentgewässer, Patente und Fischereikarten

Bei der Auswahl der Patentgewässer wurde auf die Gewässergrösse und deren regionale Verteilung geachtet. Mit einer guten regionalen Verteilung soll möglichst vielen Fischerinnen und Fischern der Zugang zu einem Patentgewässer in der Nähe ihres Wohnortes ermöglicht werden. Dies ist insbesondere für Jungfischerinnen und Jungfischer mit noch eingeschränkter Mobilität wichtig. Ebenfalls wurden sämtliche Gewässer, welche bislang von den Fischereivereinen gepachtet wurden, als Patentgewässer ausgeschieden. Dabei stand sowohl die Grösse dieser Gewässer, aber auch der solidarische Übertritt zum Patentsystem im Vordergrund.

Die Patentgewässer werden in Gewässer mit vorwiegendem Edelfischbestand, Gewässer mit gemischtem Fischbestand sowie Stauseen unterschieden. Diese Unterteilung ist bedeutend, weil in den verschiedenen Gewässertypen unterschiedliche Vorschriften betreffend der Fischereiausübung gelten. Während in Gewässern mit gemischtem Fischbestand das ganze Jahr gefischt werden kann, muss die Fischerei in Gewässern mit vorwiegendem Edelfischbestand während den Wintermonaten (Schonzeit Bachforellen) ruhen.

In einem ersten Schritt werden relativ wenige Gewässer für das Patent freigegeben. Es ist vorgesehen, die Auswirkungen des Patensystems auf die Fischbestände in ausgesuchten Patentgewässern zu überprüfen. Mit der Einführung des kantonalen Patentbesitzes ist mit einem erhöhten Befischungsdruk zu rechnen, da mehr Fischerinnen und Fischer in einem Gewässer oder -abschnitt fischen können als zuvor. Dazu soll ein Langzeitüberwachungsprogramm die Folgen dieses erhöhten Befischungsdruktes aufzeigen. Je nach Ergebnis können zu einem späteren Zeitpunkt weitere Gewässer als Patentgewässer ausgeschieden werden.

Die notwendigen Patente werden, mit Ausnahme der Tages- und Wochenpatente, durch die Abteilung Jagd und Fischerei ausgestellt. Die Kurzzeitpatente können auch von anderen Ausgabestellen abgegeben werden. Dabei stehen vor allem Campingplätze an der Aare, Fischereivereine und Fischereiartikelgeschäfte im Vordergrund. Somit kann gewährleistet werden, dass interessierte Fischerinnen und Fischer auch ausserhalb der Bürozeiten und an verschiedenen Orten Fischereibewilligungen beziehen können. Die Abgabe solcher Kurzzeitpatente an Dritte erfolgt durch Vorauszahlung der Patentgebühren. Ebenfalls gegen Vorauszahlung werden die Jahrespatente durch die Abteilung Jagd und Fischerei abgegeben. Wer einmal ein Patent gelöst hat, erhält zu dessen Erneuerung automatisch jährlich eine Rechnung zugestellt. Nach erfolgter Zah-

lung werden das Patent und die notwendigen Unterlagen zugestellt. Damit entfällt ein kostenintensives Inkasso.

Für Ausbildungs- oder Schnupperkurse können zeitlich und örtlich beschränkte Kollektivpatente gratis an Fischereivereine oder andere gemeinnützige Organisationen abgegeben werden. Profitieren können vor allem Jugendliche, welche durch den Besuch eines Jungfischerkurses oder durch die Teilnahme an einem Ferienpassangebot in die Angelfischerei eingeführt werden.

Die Fischereikarten für Gäste in Pachtgewässer können direkt vom Pächter oder der Pächterin ausgestellt werden. Sie können diese Fischereikarten bei der Abteilung Jagd und Fischerei beziehen. Damit entfällt die Pflicht, solche Karten bei den Oberämtern zu beziehen. Diese Kartenbezüge bei den Oberämtern verursachten bisher relativ grosse Umtriebe und konnten nicht kostendeckend abgewickelt werden.

## 2.2 Schutz und Nutzung der Fisch- und Krebsbestände

### 2.2.1 Fischereischongebiete

In der geltenden Fischereiverordnung sind total 15 verschiedene Fischereischongebiete aufgeführt. Ein Grossteil davon befand sich ober- und unterhalb der Wasserkraftwerke. Das Schutzziel dieser Schongebiete war damals, die an den Staumauern anstehenden Fischschwärme zu schützen. Heute sind bei diesen Wanderhindernissen mehr oder weniger gut funktionierende Fischmigrationshilfen eingebaut, so dass sich kaum noch grössere Ansammlungen von Fischen bilden. Diese Schongebiete werden deshalb nun überall aufgehoben.

In der Vernehmlassung zum Fischereigesetz wurde vor allem von den Naturschutzorganisationen gefordert, dass in Naturreservaten die Fischerei, wenn notwendig, eingeschränkt werden soll. Dies kann unter anderem dann sinnvoll sein, wenn seltene Vogelarten in den Uferbereichen brüten. Ebenfalls sollte die Fischerei in kantonalen Naturreservaten mit stehenden Kleingewässern, welche insbesondere Amphibienlaichgewässer sind, nicht ausgeübt werden. In diesen Gewässern ist ein Verbot der Fischereiausübung und des Fischbesatzes angezeigt. Da bei grösseren Gewässerrenaturierungen meist gleichzeitig ein Naturreservat entsteht, ist ein generelles Fischereiverbot in Naturschutzgebieten jedoch abzulehnen. Dies wäre kontraproduktiv und würde die Akzeptanz bei den Fischern für solch wichtige Renaturierungen senken. Da wir von den Fischern fordern, dass sie anstatt Besatzfische auszusetzen, Renaturierungen unterstützen sollen, wäre ein nachfolgender Ausschluss der Angelnden von solchen Gewässern nicht zielführend.

### 2.2.2 Artenschutz

Der Artenschutz ist in der Bundesgesetzgebung geregelt. In der kantonalen Fischereiverordnung wird aus diesem Grund auf die Bundesgesetzgebung verwiesen. Das BAFU führt die rote Liste für Fische und Rundmäuler und stellt gefährdete Arten unter Schutz. Im Anhang zur Bundesverordnung über die Fischerei (SR 923.01) werden diese geschützten Arten aufgeführt. In den letzten Jahren musste diese Liste immer häufiger angepasst werden. In der neusten Ausgabe der Roten Liste (2007) sind von den 55 einheimischen Fischarten acht ausgestorben, sechs Arten vom Aussterben bedroht, fünf stark gefährdet und 13 Arten als gefährdet eingestuft worden. Nur noch 23 Arten gelten als nicht gefährdet.

### 2.2.3 Fangmindestmass, Schonzeiten und Fangzahlbeschränkung

Die meisten Fangmindestmasse und Schonzeiten wurden unverändert aus der geltenden Verordnung übernommen.

Zum Schutz der Patentgewässer mit vorwiegendem Edelfischbestand vor Überfischung, werden neu Schontage eingeführt. So kann in diesen Gewässern nur noch am Montag, Mittwoch und Samstag gefischt werden. Die Auswahl der Schontage wurde an unsere Nachbarkantone ange-

passt, welche für Gewässer mit vorwiegendem Edelfischbestand die gleichen Schontage kennen. Durch das kantonale Patent haben Angelnde nun die Möglichkeit, an den erwähnten Schontagen in Gewässer auszuweichen, welche keine Schontage haben.

Als zusätzliche Massnahme gegen eine mögliche Überfischung der Forellenbestände wurde in diesen Gewässern die maximal erlaubte Fangzahl von sechs auf drei Fische pro Tag beschränkt. Der Erfolg dieser Massnahmen wird durch ein Überwachungsprogramm jährlich überprüft, so dass umgehend reagiert werden kann, wenn sich Fischbestände zu stark negativ verändern. Das Überwachungsprogramm beinhaltet elektrische Abfischungen, welche in ausgewählten Gewässerstrecken periodisch durchgeführt werden. Anhand der vorgefundenen Anzahl und Grössenverteilung der Fische, kann der Einfluss auf die Fischpopulation abgeschätzt werden.

Einen besonderen Schutz erhält die Äsche. Diese Fischart ist gefährdet und ein Rückgang der Bestände wird in der ganzen Schweiz beobachtet. Zwei Massnahmen sollen diesem Umstand Rechnung tragen. Das Fangmindestmass wurde von 32 auf 36 cm erhöht und die Fangzahlbeschränkung von sechs auf zwei Stück pro Tag und maximal 20 Stück pro Jahr reduziert. Das entspricht auch den Einschränkungen, welche der Kanton Bern für die Äschen in der Aare einführen wird.

#### 2.2.4 Fischereiausübung

Die Fischereiausübung wird stark liberalisiert und die Eigenverantwortung in den Vordergrund gestellt. Diese grossen Freiheiten können mit der Einführung der Fischerprüfung auch begründet werden. Die Angelnden werden betreffend der tierschutzgerechten Ausübung der Angelfischerei geschult und geprüft. Zudem ist erfahrungsgemäss die Selbstkontrolle unter den Fischenden sehr gross, was ebenfalls für mehr Eigenverantwortung sorgt.

#### 2.3 Zuständigkeit und Vollzug

Eine Änderung der Zuständigkeiten im Fischereibereich ist mit der neuen Fischereigesetzgebung nicht vorgesehen.

Für eine wirkungsvolle Fischereiaufsicht müssen gemäss Art. 23 des Bundesgesetzes über die Fischerei die Kantone sorgen. Es hat sich bewährt, dass für die Aufsicht der Angeltätigkeit vorwiegend freiwillige Fischereiaufseher eingesetzt werden.

Im Zusammenhang mit Kontrollen oder Abklärungen bei Fischsterben, Wasserentnahmen, technischen Eingriffen in Gewässer oder Fischzuchtanlagen, welche einen jederzeitigen Zutritt in Werkanlagen notwendig macht, müssen kantonale Aufsichtsorgane eingesetzt werden. Die kantonalen Fischereiaufseher haben die gleichen Kompetenzen wie die Polizei. Zur Zeit wird die kantonale Fischereiaufsicht durch Polizeiorgane des Kantons Solothurn mittels eines Leistungsauftrags ausgeführt. Auch an dieser bestehenden Lösung soll vorderhand nichts geändert werden.

### 3. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Mit der Einführung eines kantonalen Fischereipatentes, müssen Aufgaben, welche bisher ausschliesslich von den Fischereivereinen erfüllt wurden, durch den Kanton übernommen werden. Zusätzlich wird ab dem 1. Januar 2009 die Fischerprüfung landesweit obligatorisch. Diese Aufgaben (freiwillige Fischereiaufsicht, Aufzucht und Aussatz von Besatzfischen, Anglerausbildung, Sachkundeprüfung und Fangstatistik) sollen mit Leistungsaufträgen wieder an die Fischereivereine und den Fischereiverband delegiert werden. Somit können die Vereine die gleichen Aufgaben wahrnehmen wie vorher.

Bis jetzt wurde das "kleine Patent", die sogenannte Freianglerkarte durch die Oberämter herausgegeben. Neu werden die Patente zentral vom Amt für Wald, Jagd und Fischerei ausgestellt. Zusätzlich muss ab dem 1. Januar 2009 jede und jeder Angelnde gemäss der Tierschutzverordnung einen Sachkundenachweis vorweisen. Die Kontrolle und Abgabe dieses Ausweises wird ebenfalls durch das Amt übernommen, während die Kurse selber jedoch durch die Fischereivereine unter Aufsicht des Kantons durchgeführt werden. Durch die Verlagerung der Ausgabestelle, den zu erwartenden deutlich höheren Bedarf an Jahrespatenten und dem administrativen Aufwand für die Sachkundenachweise wird sich der finanzielle und personelle Aufwand für die Abteilung Jagd und Fischerei erhöhen. Dieser Mehraufwand soll durch die Einnahmen aus dem Patentverkauf ausgeglichen werden.

#### **4. Inkrafttreten**

Die Fischereiverordnung beinhaltet Bestimmungen, welche durch die neue Fischerei- und Tierschutzgesetzgebung des Bundes zwingend vorgeschrieben werden. Die Bundesbestimmungen treten am 1. Januar 2009 in Kraft. Ebenfalls auf diesen Zeitpunkt ist das neue Fischereigesetz wirksam. Aus diesen Gründen soll die Verordnung zeitgleich mit dem neuen Fischereigesetz in Kraft treten.

#### **5. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln**

##### *§ 1. Sachkundenachweis*

Die neue Tierschutzverordnung des Bundes, welche gestaffelt am 1. September 2008 und am 1. Januar 2009 in Kraft tritt, beinhaltet erstmals Bestimmungen über die Fische und die Fischerei. So wird neu ein Sachkundenachweis verlangt. Dabei müssen sich Fischende über ein genügendes Wissen im Umgang mit Fischen und Krebsen ausweisen können. Im Vordergrund steht dabei das tierschutzgerechte Fischen und das sachgemässe Töten der Tiere. Der Sachkundenachweis ist obligatorisch beim Bezug von Fischereiberechtigungen, welche länger als einen Monat dauern. Die Sachkundeausbildung und -prüfung wird durch die Fischereivereine durchgeführt. Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei überprüft die Durchführung und erledigt den administrativen Aufwand für die Ausstellung der Ausweise.

Für Bezüger von Tages- und Wochenpatenten genügt die Abgabe eines Informationsschreibens, welches die Angelnden auf den tierschutzgerechten Umgang hinweist.

##### *§ 2. Anerkennung Sachkundenachweis*

Der Kanton Solothurn anerkennt alle Sachkundenachweise, also auch solche, welche aufgrund einer Übergangslösung ausgestellt werden. Als Übergangslösung erhalten Fischende mit entsprechender Praxiserfahrung den benötigten Ausweis. Dabei gilt als erfahren, wer in den letzten fünf Jahren mindestens einmal ein Langzeitpatent (>1 Monat) gelöst hat.

##### *§ 3. Patentgewässer, Klassierung*

Mit dem neuen Fischereigesetz hat der Kantonsrat bestimmt, dass die Fischereiberechtigung in den grösseren Gewässern vom Pacht- zum Patentsystem wechselt. Damit können Fischerinnen und Fischer mit einem einzigen Patent in verschiedenen Gewässern fischen. Die Gewässer wurden anhand der Grösse und der Verteilung über den ganzen Kanton ausgewählt. In der Botschaft zum Gesetz wurden die ausgewählten Patentgewässer bereits aufgeführt. Ebenfalls wurden aufgrund der Anzahl der ausgewählten Gewässer die Patentgebühren vom Kantonsrat verabschiedet.

Für Gegenrechtsvereinbarungen mit anderen Kantonen zum Bezug von ausserkantonalen Fischereipatenten, ist die Ausscheidung einer ausgewogenen Anzahl von Patentgewässern zwingend notwendig.

In den Beratungen mit der Fischereikommission ist deutlich geworden, dass Fischerinnen und Fischer wünschten, dass noch mehr Patentgewässer freigegeben werden. Die Möglichkeit, weitere Gewässer für das Patent freizugeben besteht jederzeit. Vorerst sollen aber durch ein Überwachungsprogramm die Auswirkungen des erhöhten Befischungsdruckes auf die Fischbestände überprüft werden. Wenn die Ergebnisse positiv ausfallen, sollen weitere geeignete Gewässer als Patentgewässer ausgeschieden werden. Damit kann die Attraktivität des Solothurner Fischereipatentes noch weiter erhöht werden.

Die Patentgewässer werden in folgende drei Klassen unterteilt: Fliessgewässer mit vorwiegendem Edelfischbestand, Fliessgewässer mit gemischtem Fischbestand und in Stauseen. Diese Differenzierung ist notwendig, weil die Fischereiausübung in den verschiedenen Gewässertypen unterschiedlich geregelt wird. Zusätzlich ist die Fischerei in Gewässern mit vorwiegendem Edelfischbestand während der Wintermonate (Laichzeit) verboten.

#### *§ 4. Patente*

Fischereipatente werden mit Ausnahme der Tages- und Wochenkarten zentral vom Amt für Wald, Jagd und Fischerei herausgegeben. Dies entspricht dem Wunsch eines Grossteils der Kunden. Durch die zentrale Abwicklung kann die grösstmögliche Gewähr geboten werden, dass die notwendigen Unterlagen (Sachkundeausweis und Fischfangstatistik) vorhanden und überprüft worden sind und nur ein Abgleich in der Adressdatenbank notwendig ist. Angelnde können das Patent telefonisch oder per Internet bestellen. Sie werden ebenfalls angefragt, ob sie das Patent im Folgejahr wieder beziehen wollen und erhalten dann das entsprechende Jahrespatent automatisch zugestellt.

Für Jugendliche bis zum 18. Altersjahr wurde ein Jugendpatent geschaffen, welches deutlich günstiger ist als das normale Patent.

#### *§ 5. Ausserkantonaler Zuschlag*

Im Sinne einer Öffnung der Fischerei anerkennt der Kanton Solothurn alle ausserkantonalen Jahresfischfangbewilligungen zum Erwerb eines Solothurner Jahrespatentes zum Grundtarif. Das gleiche Recht erhalten ausserkantonale Angelnde, welche an einem Solothurner Pachtgewässer fischereiberechtigt sind. Mit dieser Regelung wird es möglich sein, dass andere Kantone unseren Fischerinnen und Fischern ihr Patent im Gegenrecht zum gleichen Tarif abgeben, wie ihren einheimischen Fischenden. Wenn ausserkantonale Angelnde kein Jahrespatent besitzen, müssen sie einen Zuschlag von 50 % auf den Patentgebühren entrichten.

#### *§ 6. Rückerstattung*

Keine Bemerkungen.

#### *§ 7. Pachtgewässer, Klassierung*

Wie bei den Patentgewässern, werden auch die Pachtgewässer in Kategorien unterteilt. Der Baslerweiher in Seewen hat als einziges Gewässer einen gemischten Fischbestand. Somit kann nur in diesem Gewässer die Fischerei das ganze Jahr ausgeübt werden.

#### *§ 8. Fischereikarte für Gäste*

Mit der Abgabe der Fischereikarten direkt durch die Pächterinnen und Pächter, fällt der administrative Aufwand für die Oberämter und die Gastfischer in den Pachtgewässern weg. Mit dieser Erleichterung ist es für die Pächterinnen und Pächter auch möglich, jederzeit Gäste in "ihrem" Gewässer fischen zu lassen. Sie sind nicht mehr auf die Öffnungszeiten der Oberämter angewiesen. Gemäss § 10 des Fischereigesetzes müssen Pächter die Fischereiberechtigung der Gäste selber überprüfen. Fischereiberechtigt ist, wer gemäss § 4 des Gesetzes mindestens 12 Jahre alt ist, nicht durch ein rechtskräftiges Urteil von der Fischerei ausgeschlossen ist und wer einen Sachkundenachweis vorweisen kann.

#### *§ 9. Nachweis Fischereiberechtigung*

Keine Bemerkungen.

### § 10. Schutz- und Schongebiete

Wie bereits bei der Klassierung der Fischgewässer erwähnt, ist die Fischerei in Gewässern mit vorwiegendem Edelfischbestand während den Wintermonaten bzw. der Schonzeit der Bachforellen untersagt.

Die zwei Schongebiete in den Gewässern Dünnern und Lüssel sind für das ungestörte Aufwachsen von Bachforellen angelegt. In diesen Strecken kann bei Bedarf ein Laichfischfang zur Gewinnung von Geschlechtsprodukten durchgeführt werden. Beide Strecken sind schon in der bestehenden Fischereiverordnung zu diesem Zweck als Schonstrecken ausgeschieden.

Im eidgenössischen Wasser- und Zugvogelreservat im Bereich des Schützenhauses Feldbrunnen bis zum Stauwehr Flumenthal, wird das befristete Fischereiverbot von Wasserfahrzeugen aus beibehalten. Der eingeschränkte Bootsverkehr ist bereits in den Schutzvorschriften zu diesem Reservat festgeschrieben.

### § 11. Geschützte Arten

Da der Artenschutz Aufgabe des Bundes ist, wird generell auf die Bundesgesetzgebung verwiesen. Damit sich Fischerinnen und Fischer orientieren können, wird ihnen bei der Abgabe eines Patentes eine Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen aus der Bundesgesetzgebung abgegeben. Darin sind auch die geschützten Fischarten aufgeführt.

### § 12. Fangmindestmasse und Schonzeiten

Der Bund legt in seiner Gesetzgebung fest, für welche Fischarten ein Fangmindestmass gelten muss. Er bestimmt auch das minimale Fangmindestmass. Die Kantone sind ihrerseits verpflichtet, zur Wahrung einer nachhaltigen Nutzung das Fangmindestmass bei einer Fischart zu erhöhen. Fangmindestmassen müssen so angesetzt werden, dass eine Fischart beim Erreichen des vorgesehenen Mindestmasses zum Grossteil ablaichen konnte. Beim bestehenden Fangmindestmass für die Äsche in der Aare trifft dies nicht mehr zu. Das Fangmindestmass wurde deshalb von 32 cm auf 36 cm erhöht. Diese Erhöhung ist durch das schnelle Wachstum begründet und zusätzlich ist der Äschenbestand in den letzten Jahren stetig zurückgegangen. Der Kanton Bern als Anstösser erhöht das Fangmindestmass für die Äsche ebenfalls im gleichen Umfang.

Für den Flussbarsch (Egli) wiederum wurde das Fangmindestmass auf Bundesebene aufgehoben. Zwei Gründe gaben dabei den Ausschlag. Erstens können Flussbarsche den "Hechtbandwurm" verbreiten. Dieser Parasit führt vor allem bei Felchen zu grösseren Schäden, bzw. die Fische können nicht mehr in gleichem Umfang verwertet werden. Zweitens werden geangelte Flussbarsche nach dem Fang häufig, da sie mit dem Druckausgleich in ihrer Schwimmblase beim Heben aus grösseren Tiefen Schwierigkeiten haben.

Zum Schutz vor Überfischung wurden mit Ausnahme der Aare und Emme, Schontage für die Fischerei eingeführt. Damit kann der Befischungsdruck auf diese Gewässer reduziert werden. Für die traditionell wichtigen Eröffnungs- und Schlusstage bei der Forellenfischerei, gilt diese Einschränkung nicht.

### § 13. Fangzahlbeschränkung

Für die Äsche wurde die Tagesfangzahl von sechs auf zwei Stück reduziert. Zusätzlich wurde eine Jahresfangzahlbeschränkung von 20 Stück eingeführt. Damit soll trotz Beibehaltung der Fischerei ein optimaler Schutz für diese Fischart erreicht werden. Für den Flussbarsch wurde das Fangmindestmass ganz aufgehoben. Es ist anzunehmen, dass dadurch deutlich mehr gefangen und behändigt werden. Aus diesem Grund wurde die maximale Fangzahl bei den Flussbarschen von hundert auf fünfzig Stück pro Tag reduziert.

In den kleineren Patentgewässern wird die Fangzahl für Forellen von sechs auf drei Stück pro Tag reduziert. Damit wird dem höheren Befischungsdruck mit dem Patentsystem Rechnung getragen. Mit der Kombination von Schontagen und Fangzahlbeschränkung für die kleineren Patentgewässer, sollte eine nachhaltige Fischerei möglich sein.

#### § 14. *Zugelassene Fang- und Hilfsgeräte*

Neu wird nur noch von Fanggeräten gesprochen. Angelnde können selber wählen, welche Geräte sie verwenden wollen.

Als Hilfsgeräte sind ein Unterfangnetz und elektronische Ortungsgeräte für Fische erlaubt. Diese Suchgeräte sind seit langer Zeit im Handel erhältlich. Bis jetzt waren sie bei der Fischereiausübung verboten, wurden aber vielfach vor dem Fischen eingesetzt. Eine wirkungsvolle Kontrolle ist nicht möglich. Mit einem solchen Gerät können zwar Fische oder Fischschwärme festgestellt werden, fangen lassen sie sich aber nicht damit. Es ist also auch weiterhin entscheidend, wie geschickt sich Fischerinnen oder Fischer beim Fang von Fischen anstellen.

#### § 15. *Verwendung von Angelgeräten*

Auch bei der Verwendung von Angelgeräten wird den Fischenden ein möglichst grosser Freiraum gelassen. Wichtig ist, dass Angelgeräte beim Fischen stets beaufsichtigt werden. Damit kann verhindert werden, dass Fische einen Köder unbemerkt verschlucken und so unnötig lange leiden müssen.

#### § 16. *Verbotene Fangmethoden und -geräte*

Hier sind alle Fangmethoden und Fanggeräte aufgeführt, welche durch Angelfischer nicht verwendet werden dürfen. Ausnahmen sind unter bestimmten Umständen für Sonderfänge möglich (§ 22), müssen aber von der zuständigen Fachstelle bewilligt werden.

#### § 17. *Köder*

Bei der Köderwahl wird den Angelnden ebenfalls der grösstmögliche Spielraum offen gelassen. Damit können je nach Gewässer oder der Zielfischart beliebige Köder verwendet werden.

#### § 18. *Köderfische*

Der Köderfisch ist ein beliebter Köder für Raubfische. Da Köderfische vielfach lebend mitgeführt werden, sind nur einheimische Fische sowie die Regenbogenforelle zur Verwendung als Köderfisch erlaubt. Bei anderen Fischarten besteht das Risiko, dass sie bei Nichtgebrauch einfach ins Gewässer ausgesetzt werden und so zu einer Gefahr für einheimische Fischarten werden können. Die Regenbogenforelle ist zwar keine einheimische Fischart, sie hat sich aber in zahlreichen Gewässern etabliert. Weil für Forellen eine Fangzahlbeschränkung besteht, können nur wenige solcher Köderfische mitgeführt werden, was ein Aussetzen von noch lebenden Exemplaren unwahrscheinlich macht.

Der Einsatz von lebenden Köderfischen ist im ganzen Kanton verboten. Hier wird dem Tierschutz erste Priorität gegeben. Raubfische können mit geeigneter Technik auch mit toten Köderfischen oder künstlichen Fischimitaten gefangen werden.

#### § 19. *Fang von Krebsen und Fischnährtieren*

Der Fang von Krebsen und der gewerbsmässige Fang von Fischnährtieren bleibt wie in der bestehenden Fischereiverordnung bewilligungspflichtig. Einheimische Krebse sind im Kanton Solothurn generell geschützt. Die Bewilligungspflicht für den Fang nicht einheimischer Krebse ist wichtig, da diese, vorwiegend nordamerikanischen Krebsarten, häufig Träger der Krebspest sind. Diese Pilzkrankheit ist für unsere einheimischen Krebse, nicht aber für die eingeführten ausländischen Krebsarten absolut tödlich. Es besteht ein sehr grosses Interesse, dass sich diese ausländischen Krebsarten und damit die Krebspest nicht weiter ausbreiten. Um eine weitere Verbreitung dieser Krebse zu verhindern, sind strenge Auflagen bei deren Fang notwendig.

#### § 20. *Umgang mit Fischen und Krebsen*

Hier wird subsidiär der schonende Umgang beim Fang von Fischen und Krebsen geregelt. Im Übrigen gelten die Regelungen in der Tierschutzverordnung des Bundes. Der tierschutzgerechte Umgang mit Fischen und Krebsen ist ebenfalls ein Schwerpunkt bei der Ausbildung für den obligatorischen Sachkundenachweis.

### § 21. Zurückversetzen von Fischen

Auch hier ist vor allem der tierschutzgerechte Umgang von Bedeutung. Fische dürfen zum Beispiel nicht von Brücken ins Gewässer "zurückgeworfen" werden. Dieses bildhafte Beispiel verdeutlicht den Grundgedanken, der hinter der Formulierung steht, dass der Angelplatz so gewählt werden muss, dass die Tiere schonend wieder ins Gewässer zurückversetzt werden können.

### § 22. Sonderfänge

Sonderfänge sind vor allem aus hegerischer Sicht immer wieder notwendig. Am häufigsten fallen solche Fänge zur Bestandesbergung bei technischen Eingriffen in Gewässer an. Mit dem dafür geeigneten Elektrofischfanggerät können so Fische vor dem sicheren Tod bewahrt werden. Sonderfänge werden in der Regel durch die Fachleute der zuständigen Fachstelle, der Fischereiaufsicht oder von ausgebildeten Leuten der Fischereivereine durchgeführt.

### § 23. Bewirtschaftung

Gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über die Fischerei regeln die Kantone die nachhaltige Nutzung der Fischbestände und erlassen insbesondere Bestimmungen über den Fischbesatz von befischten Gewässern. Dieser klare Auftrag wird durch den kantonalen Besatzplan umgesetzt. Er wird seit Jahren nach fischereibiologischen Grundsätzen für jedes Pacht- und Patentgewässer erstellt.

### § 24. Fischfang- und Besatzstatistik

Die Fischfang- und Besatzstatistik muss ebenfalls gemäss der Bundesgesetzgebung erstellt werden. Der Kanton Solothurn führt diese Statistik für die grossen Gewässer seit fast siebenzig Jahren. Damit besitzt er, zusammen mit einigen Kantonen am Rhein die längste Datenreihe in der Schweiz. Mit diesen Daten können Rückschlüsse auf die Fischbestände und den Zustand der Gewässer gewonnen werden.

### § 25. Haltung von Fischen und Krebsen in privaten Gewässern

Diese neue Regelung wurde aufgenommen, weil in privaten Fischhaltungen sehr oft landesfremde Arten und Rassen gehalten werden. Dabei besteht eine erhöhte Gefahr, dass Fisch- und Krebskrankheiten in öffentliche Gewässer eingeschleppt werden. Die Bewilligungspflicht gilt nur für solche Gewässer, welche durch Zu- oder Abläufe mit anderen Gewässern in Verbindung stehen.

### § 26. Leistungsaufträge

Hier werden die Leistungen aufgeführt, welcher der Kanton an Dritte vergeben kann. In erster Linie werden diese Leistungsaufträge mit dem Fischereiverband und den Fischereivereinen abgeschlossen.

### § 27. Vollziehende Behörden

Wie bisher, ist das Volkswirtschaftsdepartement für die Fischerei zuständig und die Abteilung Jagd und Fischerei ist innerhalb des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei die zuständige Fachstelle.

### § 28. Fischereiaufsicht

Gemäss Art. 23 des Bundesgesetzes über die Fischerei sorgen die Kantone für eine wirkungsvolle Fischereiaufsicht. Mit den staatlichen Fischereiaufsehern und der freiwilligen Fischereiaufsicht kann, wie bisher, dieser Vorgabe entsprochen werden. In Pachtgewässern wird die Aufsicht durch die Pächterinnen und Pächter selber ausgeübt. Auch hier besteht kein zusätzlicher Handlungsbedarf.

### § 29. Aufhebung bisherigen Rechts

Keine Bemerkungen

*§ 30. Inkrafttreten*

Das Inkrafttreten der Fischereiverordnung ist koordiniert mit dem Inkrafttreten des neuen Fischereigesetzes und den neuen Bestimmungen in der Bundesgesetzgebung über die Fischerei und den Tierschutz.

**6.        **Beschluss****

Siehe nächste Seite.

# Fischereiverordnung (FiVO)

RRB Nr. 2008/1470 vom 25. August 2008

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn  
gestützt auf das Fischereigesetz vom 12. März 2008<sup>1)</sup>

beschliesst:

## 1. Fischereiregal

### § 1. Sachkundenachweis

<sup>1</sup> Wer in einem Gewässer des Kantons Solothurn fischen will, muss unter Vorbehalt von Absatz 3 einen Sachkundenachweis vorweisen.

<sup>2</sup> Die zuständige Fachstelle regelt die Einzelheiten betreffend den Erwerb des Sachkundenachweises.

<sup>3</sup> Wer ein Tages- oder Wochenpatent beziehen will, erhält von der Patentausgabestelle eine schriftliche Information über die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei.

### § 2. Anerkennung Sachkundenachweis

Als Sachkundenachweise werden anerkannt:

- a) der schweizerische Sachkundenachweis mit Prüfung;
- b) der schweizerische Sachkundenachweis gemäss Übergangslösung;
- c) gleichwertige ausländische Sachkundenachweise.

### § 3. Patentgewässer, Klassierung

<sup>1</sup> Fliessgewässer mit vorwiegendem Edelfischbestand:

Chastelbach;

Dünnern, von der Einmündung des Augstbach in Balsthal abwärts;

Emme;

Emmekanal;

Lüssel;

Lützel.

<sup>2</sup> Fliessgewässer mit gemischtem Fischbestand:

Aare und Kanäle;

Birs bei Dornach.

<sup>3</sup> Stauseen mit gemischtem Fischbestand:

Stau von Flumenthal, vom Stauwehr bis zur Wengibrücke in Solothurn;

Stau von Ruppoldingen, vom Stauwehr bis zur militärischen Übersetzstelle in Boningen.

### § 4. Patente

<sup>1</sup> Patente sind bei der zuständigen Fachstelle zu beziehen.

<sup>2</sup> Tages- oder Wochenpatente können bei weiteren Verkaufsstellen bezogen werden. Die zuständige Fachstelle publiziert die aktuelle Liste.

<sup>3</sup> Jugendlichen wird bis zum Ende des Kalenderjahres in welchem sie das 18. Altersjahr vollenden ein Jugendpatent erteilt.

---

<sup>1)</sup> BGS 625.11.

<sup>4</sup> Jahrespatente für Fischereiaufseher oder Fischereiaufseherinnen und Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der zuständigen Fachstelle zur Ausübung der Fischereiaufsicht sowie zeitlich und örtlich beschränkte Kollektivpatente für Ausbildungs- und Schnupperkurse sind gebührenfrei.

#### § 5. Ausserkantonaler Zuschlag

<sup>1</sup> Wer ein Patent zum Grundtarif beziehen will, hat seinen Wohnsitz im Kanton Solothurn oder eine gültige kantonale oder ausserkantonale Jahresfischfangbewilligung nachzuweisen.

<sup>2</sup> Der Zuschlag für ausserkantonale Fischer und Fischerinnen ohne gültige Jahresfischfangbewilligung beträgt 50 %.

<sup>3</sup> Bei Jugendpatenten wird kein ausserkantonaler Zuschlag erhoben.

#### § 6. Rückerstattung

Bei Verhinderung an der Ausübung der Fischerei besteht kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung der Patentgebühren.

#### § 7. Pachtgewässer, Klassierung

<sup>1</sup> Gewässer mit gemischtem Fischbestand:

Baslerweiher in Seewen.

<sup>2</sup> Gewässer mit vorwiegendem Edelfischbestand:

Alle anderen Pachtgewässer.

#### § 8. Fischereikarten für Gäste

<sup>1</sup> Pächter und Pächterinnen beziehen Fischereikarten für Gäste bei der zuständigen Fachstelle.

<sup>2</sup> Diese Fischereikarten müssen die Gewässerbezeichnung, die Personalien der fischenden Person, die Gültigkeitsdauer und die Unterschrift des Pächters oder der Pächterin enthalten.

<sup>3</sup> Fischereikarten für Gäste sind persönlich und nicht übertragbar.

#### § 9. Nachweis Fischereiberechtigung

<sup>1</sup> Das Patent respektive die Fischereikarte für Pachtgewässer sind bei der Fangausübung stets zusammen mit der Fischfangstatistik und einem offiziellen Personalausweis mitzuführen.

<sup>2</sup> Diese Dokumente sind den Fischereiaufsichtsorganen auf Verlangen vorzuweisen.

## 2. Schutz und Nutzung der Fisch- und Krebsbestände

#### § 10. Schutz- und Schongebiete (Fischereiverbote)

<sup>1</sup> Die Ausübung der Fischerei ist in folgenden Gewässern oder Gewässerstrecken verboten:

- a) In Gewässern mit vorwiegendem Edelfischbestand: vom 1. Oktober bis 15. März;
- b) In der Dünnern, von der Eisenbahnbrücke in Olten bis zur Einmündung in die Aare;
- c) In der Lüssel, von der südseitigen Einzäunung der Badeanstalt in Breitenbach bis unterkant der Laufenstrassen-Brücke in Breitenbach.

<sup>2</sup> In Fischmigrationshilfen (Fischpässe, Umgehungsgerinne) ist das Fangen von Fischen und anderen Wassertieren verboten.

<sup>3</sup> Vom 1. November bis 31. März ist die Fischerei in der Aare vom Schützenhaus Feldbrunnen bis zum Stauwehr des Kraftwerkes Flumenthal nur vom Ufer aus erlaubt.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat kann in Naturreservaten die Fischerei einschränken oder verbieten, wenn andere überwiegende Interessen dies rechtfertigen.

#### § 11. Geschützte Arten

Folgende Fischarten, Rundmäuler und Krebse sind geschützt:

- a) Alle Fischarten, welche im Anhang 1 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei vom 24. November 1993 mit Gefährdungstatus 0 – 2 bezeichnet sind;
- b) Strömer;

c) Edel-, Dohlen- und Steinkrebse.

### § 12. Fangmindestmasse und Schonzeiten

<sup>1</sup> Als Mass gilt die Distanz von der Kopfspitze bis zum natürlich ausgebreiteten Schwanzende.

<sup>2</sup> Gefangene Fische müssen jederzeit zur Kontrolle vorgelegt werden. Die vorgefundenen Fische gelten als in demjenigen Gewässer gefangen, an dem sich der Fischer oder die Fischerin aufhält.

<sup>3</sup> Gewässer	Fischart	Fangmindestmass	Schonzeit
Aare und Kanäle	Bachforelle	28 cm	01.10. – 15.03.
	Äsche	36 cm	01.01. – 15.05.
	Hecht	45 cm	01.03. – 30.04.
	Felchen	25 cm	01.11. – 31.12.
Emme mit -kanal und Dünnern	Bachforelle	26 cm	01.10. – 15.03.
	(übrige Arten wie Aare)		
Alle übrigen Gewässer	Bachforelle	22 cm	01.10. – 15.03.
	Äsche	30 cm	01.01. – 15.05.
	(übrige Arten wie Aare)		
Aare Grenzgewässer AG/SO	Masse und Schonzeiten richten sich nach der Vereinbarung mit dem Kanton Aargau		
Aare Grenzgewässer BE/SO	Masse und Schonzeiten richten sich nach der Vereinbarung mit dem Kanton Bern		
Birs Grenzgewässer BL/SO	Masse und Schonzeiten richten sich nach der Vereinbarung mit dem Kanton Basel-Landschaft		

<sup>4</sup> In den Patentgewässern darf mit Ausnahme der Aare mit den Kanälen und der Emme mit dem Emmekanal nur am Montag, Mittwoch und Samstag sowie am Eröffnungs- und Schlusstag gefischt werden.

### § 13. Fangzahlbeschränkung

<sup>1</sup> In der Aare und deren Kanälen, in der Emme und dem Emmekanal und allen Pachtgewässern gelten folgende Fangzahlbeschränkungen pro Tag:

Fischart:	pro Tag
a) Forellen, Saiblinge	6
b) Äschen	2
c) Hechte	5
d) Felchen	25
e) Flussbarsche	50

<sup>2</sup> In den übrigen Patentgewässern:

Fischart:	pro Tag
a) Forellen, Saiblinge	3
b) Äschen	2

<sup>3</sup> Die Fischerei ist in Gewässern mit vorwiegendem Edelfischbestand nach dem Erreichen der Maximalfangzahl pro Tag verboten.

<sup>4</sup> In Patentgewässern dürfen pro Jahr insgesamt maximal 20 Äschen gefangen werden.

### § 14. Zugelassene Fang- und Hilfsgeräte

<sup>1</sup> Fische dürfen nur mit Angelgeräten gefangen werden.

<sup>2</sup> Als Hilfsgeräte dürfen ein Unterfangnetz zur Anlandung gefangener Fische und elektronische Geräte zur Ortung von Fischen eingesetzt werden.

### § 15. Verwendung von Angelgeräten

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt von Absatz zwei und Absatz drei, dürfen gleichzeitig nur zwei Angelgeräte mit je höchstens zwei Ködern verwendet werden.

<sup>2</sup> In Stauseen darf die Hegene mit höchstens fünf Ködern verwendet werden.

<sup>3</sup> Mitangler und Mitanglerinnen dürfen nur ein Angelgerät mit einem Köder verwenden.

<sup>4</sup> Angelgeräte sind bei der Fischereiausübung dauernd zu beaufsichtigen.

### § 16. Verbotene Fangmethoden und –geräte

<sup>1</sup> In sämtlichen Gewässern ist es verboten, für den Fisch- und Krebsfang:

- a) betäubende, explodierende oder ähnlich schädliche Stoffe sowie elektrischen Strom zu verwenden;
- b) Waffen, Harpunen, Netze, Reusen, Fischgabeln, Schlingen oder chemische Lockmittel zu verwenden;
- c) den Durchzug der Fische durch Anbringen von Gittern oder auf andere Weise zu erschweren oder zu verhindern;
- d) die Abflussverhältnisse von Gewässern zu verändern;
- e) den Fisch mit einem Angelgerät absichtlich an einem anderen Körperteil als dem Maul zu fangen;
- f) unter Vorbehalt von Absatz zwei, Angelhaken mit Widerhaken zu verwenden.

<sup>2</sup> Wer im Besitz eines Sachkundenachweises ist, darf für die Hegenenfischerei in Stauseen und die Schleppangelfischerei vom Boot aus Angelhaken mit Widerhaken verwenden.

### § 17. Köder

Es dürfen alle natürlichen oder künstlichen Köder verwendet werden.

### § 18. Köderfische

<sup>1</sup> Köderfische dürfen nur für den Eigenbedarf mit einer Köderfischreuse oder Köderfischflasche oder einem Angelgerät gefangen werden.

<sup>2</sup> Das Verwenden von lebenden Köderfischen ist verboten.

<sup>3</sup> Es dürfen, mit Ausnahme der Regenbogenforelle, nur einheimische und nicht geschützte Fische als Köderfische verwendet werden.

### § 19. Fang von Krebsen und Fischnährtieren

<sup>1</sup> Der Fang von Krebsen und der gewerbsmässige Fang von Fischnährtieren darf nur mit Bewilligung der zuständigen Fachstelle ausgeübt werden.

<sup>2</sup> Die zuständige Fachstelle bezeichnet die zulässigen Fanggeräte und kann weitere Schutzmassnahmen für Krebse und Fischnährtiere erlassen.

### § 20. Tierschutzgerechter Umgang mit Fischen und Krebsen

<sup>1</sup> Fische und Krebse dürfen beim Fang, Transport und Hälterung nicht unnötig verletzt, gequält oder sonst geschädigt werden.

<sup>2</sup> Zum Fang erlaubte Fische (gemäss §§ 11 – 13), welche behändigt werden, sind sofort und vor dem Lösen des Angelhakens zu töten. Wer im Besitz eines Sachkundenachweises ist, darf solche Fische nach dem Fang, anstatt sie sofort zu töten, kurzfristig tiergerecht hältern. Bereits gehälterte Fische dürfen nicht ins Gewässer zurückversetzt werden.

<sup>3</sup> Der Fang markierter Fische ist der zuständigen Fachstelle zu melden.

### § 21. Zurückversetzen von Fischen

<sup>1</sup> Geschützte Fische oder Fische, die während der Schonzeit gefangen werden respektive das Fangmindestmass nicht erreichen, sind mit nasser Hand von der Angel zu lösen und schonend ins Gewässer zurückzusetzen.

<sup>2</sup> Der Angelplatz ist so zu wählen, dass geschonte Fische unter Einhaltung der Sorgfaltspflicht angelandet und ins Gewässer zurückversetzt werden können.

<sup>3</sup> Wenn der Angelhaken nicht ohne weitere Verletzung des Fisches gelöst werden kann, ist er abzuschneiden.

#### § 22. Sonderfänge

<sup>1</sup> Die zuständige Fachstelle kann im Interesse der Fischerei und der Erhaltung der Artenvielfalt Sonderfänge bewilligen oder durchführen, insbesondere:

- a) zur Laichgewinnung;
- b) zur Bewirtschaftung von Aufzuchtgewässern;
- c) zur Bekämpfung von Krankheiten;
- d) zur Bestandesregulierung;
- e) zur Bestandesbergung bei Baustellen im Gewässer;
- f) zur Grundlagenbeschaffung;
- g) zur Entfernung nicht einheimischer oder standortfremder Fische und Krebse;
- h) im Falle plötzlich auftretender Ereignisse wie Gewässerverschmutzungen, Abtrocknungen oder Hochwasser.

<sup>2</sup> Für Sonderfänge kann die zuständige Fachstelle verbotene Fangmethoden bewilligen.

#### § 23. Fischfang- und Besitzstatistik

<sup>1</sup> Alle Fischereiberechtigten haben eine Fangstatistik nach den Vorgaben der zuständigen Fachstelle zu führen.

<sup>2</sup> Die zuständige Fachstelle führt eine kantonale Fang- und Besitzstatistik und regelt das Meldeverfahren.

#### § 24. Haltung von Fischen und Krebsen in privaten Gewässern

In privaten Gewässern sowie Biotopen, welche über einen direkten Zu- oder Abfluss mit einem anderen Oberflächengewässer in Verbindung stehen, dürfen Fische und Krebse nur mit Bewilligung der zuständigen Fachstelle gehalten werden.

#### § 25. Bewirtschaftung

<sup>1</sup> Die zuständige Fachstelle erlässt für alle Regalgewässer einen Besitzplan über Art, Alter, Menge und Herkunft der einzusetzenden Fische und Krebse.

<sup>2</sup> Sie kann überdies für alle Gewässer Besitzmassnahmen anordnen, einschränken, verbieten oder der Bewilligungspflicht unterstellen.

### 3. Zuständigkeit und Vollzug

#### § 26. Vollziehende Behörden

<sup>1</sup> Das Volkswirtschaftsdepartement ist das zuständige Departement.

<sup>2</sup> Die Abteilung Jagd und Fischerei des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei ist die zuständige Fachstelle.

<sup>3</sup> Die Fachstelle ernennt die kantonalen und freiwilligen Fischereiaufseher und Fischereiaufseherinnen.

#### § 27. Fischereiaufsicht

<sup>1</sup> Die Fischereiaufsicht wird ausgeübt durch:

- a) den Fischereiverwalter oder die Fischereiverwalterin;
- b) die kantonalen Fischereiaufseher und Fischereiaufseherinnen;
- c) die Gemeinde- und Kantonspolizei;
- d) die freiwilligen Fischereiaufseher und Fischereiaufseherinnen;
- e) die Pächter oder Pächterinnen der Fischgewässer.

<sup>2</sup> Die Fischereiaufsichtsorgane a bis c haben polizeiliche Rechte und Pflichten.

<sup>3</sup> Rechte und Pflichten der freiwilligen Fischereiaufseher oder -aufseherinnen sowie der Pächter und Pächterinnen regelt die zuständige Fachstelle.

#### **4. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

##### *§ 28. Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung ist die Vollzugsverordnung zum Fischereigesetz vom 19. Dezember 1978<sup>1)</sup> aufgehoben.

##### *§ 29. Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrats und die Genehmigung durch den Bund.



Andreas Eng  
Staatschreiber

#### **Verteiler RRB**

Volkswirtschaftsdepartement (3)  
Amt für Wald, Jagd und Fischerei  
Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Jagd und Fischerei (10)  
Bau- Justizdepartement  
Staatskanzlei (San, Einleitung Einspruchsverfahren)  
Fraktionspräsidien (4)  
Parlamentdienste  
GS, BGS  
Medien (JAE)

Veto Nr. 175      Ablauf der Einspruchsfrist: 27. November 2008.

#### **Verteiler Verordnung A 5-Format nach Ablauf der Einspruchsfrist**

Volkswirtschaftsdepartement (3)  
Amt für Wald, Jagd und Fischerei  
Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Jagd und Fischerei (50)

<sup>1)</sup> BGS 625.12.